



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Satzung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen
der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und
den entsprechenden Jahrgangsstufen der ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17669

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 39 / 11 vom 14. September 2011

Satzung

zur Änderung der Ordnung

über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

Vom 14. September 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung zur Änderung der Ordnung
über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Paderborn**

Vom 14. September 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW 2009 S. 516), und des § 20 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn vom 27. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studiengänge mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (GHRGe) laufen mit Ablauf des Sommersemesters 2016 aus.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Letztmalige Einschreibung

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester eines anderen Studienfaches oder Einschreibungen in das erste Fachsemester eines Studienfaches bei Teil- oder Vollanerkennung

oder -anrechnung des weiteren Studienfaches sind letztmalig zum SS 2012 möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich nicht um ein Studienfach, das im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) zulassungsbeschränkt war oder im WS 2011/12 oder SS 2012 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 zulassungsbeschränkt ist. Demnach wird ab WS 2011/12 in folgende Studienfächer nicht mehr eingeschrieben:

- Deutsch (alle Lehrämter)
- Sport (alle Lehrämter)
- Pädagogik (Lehramt GyGe)
- Mathematik (Lehramt GHRGe)
- Hauswirtschaft Lehramt GHRGe - Studienschwerpunkt HRGe

2. Zudem müssen Studien in folgendem Umfang geleistet worden sein:

a. Für das Lehramt GHRGe:

- Bei einem Wechsel zum WS 2011/12:

Nachweis von 19 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

- Bei einem Wechsel zum SS 2012:

Nachweis von 38 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

b. Für das Lehramt GyGe oder BK:

- Bei einem Wechsel zum WS 2011/12:

Nachweis von 18 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

- Bei einem Wechsel zum SS 2012:

Nachweis von 36 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

- (2) Für Einschreibungen in ein anderes didaktisches Grundlagenstudium im Lehramt GHRGe – Studienschwerpunkt HRGe gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Einschreibungen in ein Erweiterungsfach gemäß § 20 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 sind ab WS 2011/12 nur in Studienfächern möglich, die weder im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) zulassungsbeschränkt waren noch ab WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 zulassungsbeschränkt sind oder werden.

In den danach nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern ist eine Einschreibung in ein Erweiterungsfach für

- a. das Lehramt GHRGe letztmalig zum WS 2012/13 und
- b. für die Lehrämter GyGe und BK letztmalig zum SS 2013 möglich.

Erweiterungsfächer, in die ab WS 2011/12 eingeschrieben wird, können ausschließlich als Erweiterungsfächer studiert werden. Ein Wechsel in ein reguläres Studienfach ist ausgeschlossen.

- (4) Für Einschreibungen in ein weiteres Lehramt gemäß § 20 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab WS 2011/12 nur in den nach Abs. 3 nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern im Rahmen des gestuften Aufnahmeverfahrens gemäß Satz 2 dieses Absatzes möglich, für die Lehrämter GHRGe letztmalig zum SS 2014, für die Lehrämter GyGe und BK letztmalig zum SS 2015. Im Rahmen des gestuften Aufnahmeverfahrens ist eine:
 - Einschreibung im WS 2011/12 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang eines Semesters,
 - Einschreibung im SS 2012 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von zwei Semestern,
 - Einschreibung im WS 2012/13 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von drei Semestern,
 - Einschreibung im SS 2013 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von vier Semestern,
 - Einschreibung im WS 2013/14 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von fünf Semestern,
 - Einschreibung im SS 2014 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von sechs Semestern,

- Einschreibung im WS 2014/15 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von sieben Semestern,
 - Einschreibung im SS 2015 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von acht Semestern
- möglich.
- (6) Studierende, die vor dem WS 2011/12 in ein Erweiterungsfach eingeschrieben wurden, können dieses Erweiterungsfach in ein erstes oder zweites Studienfach wechseln, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 5 erfüllt sind. Für Studierende, die vor dem WS 2011/12 an der Universität Paderborn in ein Erweiterungsfach eingeschrieben wurden und weiterhin sind, gilt dies auch für zulassungsbeschränkte Studienfächer, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 5 erfüllt sind.
- (7) Weitere Einschreibungen in das erste oder höhere Fachsemester eines Studienfaches über die Absätze 1 bis 6 hinaus sind ab WS 2011/12 nicht mehr möglich.“

Artikel II

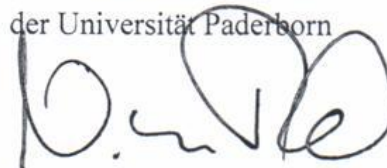
Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 22. Juni 2011, der Fakultätsräte der Fakultäten für Kulturwissenschaften vom 13. Juli 2011, Wirtschaftswissenschaften vom 06. Juli 2011, Naturwissenschaften vom 13. Juli 2011, Maschinenbau vom 07. September 2011 und Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 18. Juli 2011, im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 14. Juli 2011.

Paderborn, den 14. September 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**